

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Frank Tempel, Ulla Jelpke, Jan Korte, Katrin Kunert,
Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.**

Cannabismedizin und Straßenverkehr

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/8965) wird Cannabis ein verschreibungsfähiges Medikament, ohne dass die Patientinnen und Patienten noch einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bedürfen.

Schätzungsweise 1 004 Patientinnen und Patienten dürfen Cannabis legal verwenden (Stand: 22. Dezember 2016), wobei der Anstieg der Zahlen im Jahr 2016 vermuten lässt, dass die Anzahl an Cannabispatientinnen und Cannabispatienten weiter steigen wird (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 18/10773, S. 31).

Durch Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern ist den Fragestellern bekannt, dass häufig Polizeibeamte nicht ausreichend darüber aufgeklärt sind, dass es überhaupt legales Cannabis zum medizinischen Gebrauch gibt. Das ist aus Sicht der Fragesteller aufgrund der ideologisch motivierten Verbotspolitik bei Cannabis zu Genusszwecken nicht überraschend. Oftmals ist sich die Polizei nicht sicher, ob es sich um legales medizinisches Cannabis handelt oder um illegales Cannabis zum Freizeitkonsum. Insbesondere bei Straßenverkehrskontrollen sehen sich Cannabispatientinnen und Cannabispatienten der Gefahr ausgesetzt, durch die polizeiliche Praxis kriminalisiert zu werden, auch wenn die Rechtslage eine andere zu sein vermag.

Bei bestimmungsgemäßer Einnahme fahren Cannabispatientinnen und Cannabispatienten nicht unter Rausch. Erst durch den Einsatz von Cannabismedizin sind sie überhaupt in der Lage, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Trotz ärztlicher Gutachten sehen sich Cannabispatientinnen und Cannabispatienten mit Ermittlungsverfahren aufgrund eines Anfangsverdachts des Verstoßes gegen Betäubungsmittel oder wegen Trunkenheit im Verkehr konfrontiert oder ihnen wird die charakterliche Eignung zum Führen eines Fahrzeuges abgesprochen. Darin sehen die Fragesteller eine unzulässige Kriminalisierung von Cannabispatientinnen und Cannabispatienten. Angesichts der zunehmenden Verbreitung von Cannabis zu medizinischen Zwecken sehen die Fragesteller einen dringenden Bedarf, um die polizeiliche Praxis im Interesse der Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Patientinnen und Patienten besitzen nach heutigem Stand eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 BtMG?

2. Wie viele Patientinnen und Patienten haben ab Januar 2017 bis heute eine Ausnahmegenehmigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt, und wie wurden diese Anträge beschieden (bitte nach Anzahl der Anträge, Anzahl der Genehmigungen sowie Anzahl der Ablehnungen aufschlüsseln)?
3. Wie viele Verordnungen für das Fertigarzneimittel Sativex wurden im Jahr 2016 ausgestellt?
4. Wie viele Verordnungen für das Fertigarzneimittel Canemes wurden im Jahr 2016 ausgestellt?
5. An welchen Erkrankungen leiden jeweils wie viele Patientinnen und Patienten nach Kenntnis der Bundesregierung, die eine vom BfArM genehmigte Therapie mit cannabishaltigen Medikamenten, Cannabisblüten oder -extrakten erhalten (bitte tabellarisch auflisten)?
6. Aus welchen Bundesländern kommen die Patientinnen und Patienten mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 BtMG (bitte tabellarisch auflisten)?
7. Wie alt sind die Patientinnen und Patienten mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 BtMG (bitte tabellarisch auflisten)?
8. Wie viele dieser Patientinnen und Patienten nach § 3 Absatz 2 BtMG besitzen eine Fahrerlaubnis?
9. Unter welchen Umständen können Cannabispatientinnen und Cannabispatienten nach § 3 Absatz 2 BtMG ein Fahrzeug führen trotz der Einnahme von Cannabis?

Inwiefern ändern sich die Regelungen zur Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/8965) für Cannabispatientinnen und Cannabispatienten, und was ist der wesentliche Inhalt dieser Änderungen?

10. Gibt es nach aktueller Rechtslage und Rechtsprechung einen THC-Höchstwert im Blut, bei dem ein Kraftfahrzeug bzw. ein Fahrrad nicht mehr straffrei im Straßenverkehr geführt werden kann?

Wie wird dieser Wert ermittelt?

Wie hoch ist dieser Wert?

Inwiefern ist dieser Wert für Cannabispatientinnen und Cannabispatienten relevant?

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Cannabispatientinnen und Cannabispatienten aufgrund chronischer Erkrankungen und ihrer Toleranzentwicklung den Höchstwert übertreffen können, ohne berauscht zu sein?

Welche Auswirkungen hat dies in der Praxis zum Führen eines Kraftfahrzeuges bzw. eines Fahrrads?

12. Inwiefern unterscheiden sich die Straßenverkehrsregelungen zum Führen eines Kraftfahrzeuges für Cannabispatientinnen und Cannabispatienten einerseits und Personen, die Cannabis zu Genusszwecken konsumieren, andererseits?

Welche Regelungen gibt es für das Fahren eines Fahrrads (bitte jeweils unterteilen nach Strafgesetzbuch – StGB –, nebenstrafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen)?

- a) Unter welchen Umständen haben Cannabispatientinnen und Cannabispatienten ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 316 StGB zu befürchten?

- b) Unter welchen Umständen haben Cannabispatientinnen und Cannabispatienten ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen § 24a des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – zu befürchten?
 - c) Unter welchen Umständen haben Cannabispatientinnen und Cannabispatienten einen verwaltungsrechtlichen Entzug der Fahrerlaubnis wegen fehlender charakterlicher Eignung zum Führen eines Fahrzeuges zu befürchten?
 - d) Welche anderen Sanktionen können auf Cannabispatientinnen und Cannabispatienten zukommen?
13. Inwiefern sind bestehende Unterschiede zwischen der Sanktionierung von Menschen, die Cannabis aus medizinischen Gründen konsumieren, und Genusskonsumierenden notwendig und geeignet, die Verkehrssicherheit zu verbessern (bitte einzeln begründen)?
14. Inwiefern muss nach Kenntnis der Bundesregierung bei einer verkehrsrechtlichen Polizeikontrolle nachgewiesen werden,
- a) dass das Cannabis legal ärztlich verordnet wurde;
 - b) dass das Cannabis legal in Deutschland bezogen wurde;
 - c) dass das Cannabis bestimmungsgemäß angewendet wurde (§ 24a Absatz 2 Satz 3 StVG);
 - d) dass eine Kostenübernahme durch eine Krankenkasse oder ein Versicherungsunternehmen vorliegt?
15. Inwiefern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung für andere ärztlich verordnete Betäubungsmittel (z. B. Morphin) bei einer verkehrsrechtlichen Polizeikontrolle notwendig nachzuweisen,
- a) dass das Arzneimittel legal ärztlich verordnet wurde;
 - b) dass das Arzneimittel legal in Deutschland bezogen wurde;
 - c) dass das Arzneimittel bestimmungsgemäß angewendet wurde (§ 24a Absatz 2 Satz 3 StVG);
 - d) dass eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen oder ein Versicherungsunternehmen vorliegt?
16. Inwiefern hält sie einen unterschiedlichen Umgang bei den verschiedenen verkehrs- und verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln (Anlage 3 BtMG) für notwendig oder wünschenswert, und was unternimmt sie dafür bzw. dagegen?
17. Inwiefern sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Verfahren zum Nachweis über den legalen Bezug eines Arzneimittels etabliert, und wie stellt sich die Bundesregierung gegebenenfalls einen entsprechenden Nachweis bei Cannabispatientinnen und Cannabispatienten vor?
18. Welche Prüfmöglichkeiten und -pflichten haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Landespolizeien bei der Kontrolle, ob der Nachweis eines Betäubungsmittels gemäß § 24a Absatz 2 Satz 3 StVG „aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt“?
19. Inwiefern hält die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Polizeipraxis beim Umgang mit Cannabispatientinnen und Cannabispatienten für wünschenswert oder geboten, und was unternimmt sie dafür?

20. Welche Testmethode findet nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit bei Straßenverkehrskontrollen Anwendung, um Cannabis bei Personen nachzuweisen, die ein Kraftfahrzeug unmittelbar im Straßenverkehr führen?
- Inwiefern unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die angewendeten Kontrollmethoden der Straßenverkehrspolizeien der einzelnen Länder zum Nachweis einer berauschenden Wirkung von Cannabis (bitte einzeln nach Bundesländern auflisten)?
 - Wie bewertet die Bundesregierung die angewendeten Kontrollmethoden auf ihre Geeignetheit, einerseits die Verkehrssicherheit zu garantieren, andererseits Cannabispatientinnen und Cannabispatienten die Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen?
 - Wie bewertet die Bundesregierung etwaige Differenzen zwischen angewendeten Kontrollmethoden?
 - Welche Kontrollmethode sieht die Bundesregierung als besonders geeignet an, um eine unmittelbare Rauschwirkung durch Cannabis im Zeitraum einer Verkehrskontrolle nachzuweisen?
 - Was unternimmt die Bundesregierung, um den Einsatz einer besonders geeigneten Kontrollmethode zum Nachweis einer unmittelbaren Rauschwirkung von Cannabis durch die Landespolizeien zu befördern?
 - Inwiefern können die angewendeten Testmethoden zwischen der Wirkung von medizinischem Cannabis und der Wirkung von Cannabis zu Genusszwecken unterscheiden?
21. Welche weiteren Kontrollmethoden werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit erforscht und geprüft?
22. Sind der Bundesregierung Beschwerden von Cannabispatientinnen und Cannabispatienten bekannt, die auf eine Diskrepanz zwischen geltender Rechtslage zum Führen eines Kraftfahrzeuges für Cannabispatientinnen und Cannabispatienten und der polizeilichen Praxis bei Straßenverkehrskontrollen hinweisen (z. B. durch Anfragen beim BfArM, beim Bundesministerium für Gesundheit, beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)?
23. Wie wird die Bundesregierung die polizeiliche Praxis im Umgang mit Cannabispatientinnen und Cannabispatienten, insbesondere im Straßenverkehr, zukünftig evaluieren?
- In welchem konkreten Rahmen findet diese Evaluierung statt?
24. Welche Maßnahmen sollten Cannabispatientinnen und Cannabispatienten zum ordnungsgemäßen Führen eines Kraftfahrzeuges treffen, um bei Polizeikontrollen eindeutig zu belegen, dass sie zum Führen eines Kraftfahrzeuges berechtigt sind (z. B. Mitführen eines ärztlichen Gutachtens zum Führen eines Kraftfahrzeuges, Mitführen des Cannabisrezeptes, Bestätigungsschreiben der Cannabisverschreibung durch die Krankenkassen)?
- Inwiefern unterscheiden sich die Regelungen zum Führen eines Fahrrads?
25. Welche Methode sehen die gesetzlichen Krankenkassen nach Kenntnis der Bundesregierung mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/8965) zur Abrechnung von erstattungsfähigem Cannabis vor (Vorkasse durch Patientinnen und Patienten, Abrechnung per Chipkarte etc.)?
- Inwiefern unternimmt die Bundesregierung Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Erstattungsfähigkeit von Cannabis?

26. Inwiefern gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/8965) Vorgaben zur Applikation von Cannabis einher?

Inwiefern können Patientinnen und Patienten ihre Medizin im öffentlichen Raum anwenden, sofern dies notwendig ist?

Berlin, den 6. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

